

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 44

Artikel: Der Alkohol im Baugewerbe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung in den Gemeinden Thierachern, Uetendorf, Längenbühl, Uebeschi, Forst, Blumenstein und Gurzelen ein Bundesbeitrag von 25 % oder höchstens 111,625 Fr. zugesichert.

Der Alkohol im Baugewerbe.

(Von G. E. Thudium, Zürich 6.)

Noch immer ist unter der Arbeiterschaft, nicht minder aber bei den Arbeitgebern die Meinung verbreitet, daß ein Mann, der keine geistigen Getränke zu sich nimmt, zu einer tüchtigen, angestrengten und schweren Arbeit unsfähig ist, und besonders in ersteren Kreisen stökt man allenfalls auf schweren Widerstand, wenn einstichtige Leute Beweise des Gegenteils erbringen wollen. — Wer in den frühen Morgenstunden vor Beginn der Arbeitszeit durch die Straßen hiesiger Arbeiterviertel geht, sieht beinahe in jeder Wirtschaft eine Anzahl „stehender Gäste“, die ihren Schnaps, den vielgepräsenen „Seelenwärmer“ und „Kraftspender“ hlnunterstürzen, um dann besser arbeiten zu können. — Würde man einem solchen Manne der Wahrheit gemäß erklären, daß er statt eines „Wärmers“ das Gegenteil, statt eines „Kraftspenders“ einen „Krasträuber“ eingenommen, würde er sicherlich den Betreffenden für verrückt erklären, und doch ist es erwiesene Tatsache, daß ein Arbeiter, der tagsüber alkoholhaltige Getränke zu sich nimmt, einen nicht geringen Verlust an Körperwärme, mehr aber noch an Kraft und Ausdauer erleidet, und daß die von einem solchen Manne zu leistende Arbeit unter allen Umständen in Nachteil gerät. Doch, meine Worte sollen ja nicht den Arbeitern, sondern den Arbeitgebern gelten und diesen womöglich eine Anregung geben, der nachzufolgen entschieden von Wert für jeden Arbeitgeber ist.

Nehmen wir als Beispiel einen größeren Bauplatz! Gemäß den Vorschriften der Behörde muß jeder Baumeister für seine Arbeiter eine Bauhütte an Ort und Stelle errichten, in der sich die Arbeiter in den Freizeitstunden und während der Mittags- und Bespermahlzeiten aufhalten können. — In diesen Bauhütten entwickelt sich in den meisten Fällen ein ausgiebiger Handel mit geistigen Getränken und der Baumeister, in der guten Meinung, seinen Arbeitern damit einen Gefallen zu tun, wenn er ihnen die Bezugssquelle für solche Getränke recht nahe zur Arbeitsstelle setzt, willigt ein; der Bauführer, Boller oder Vorarbeiter führt auf eigene Kosten und Verantwortung einen Flaschenhändler- oder Schnapshandel, der Arbeiter selbst, durch die Versuchung getrieben, konsumiert dort, bezahlt seine „Bnuni“, „Boller“ und „Mittagsflasche“, hat er kein Geld, wird ihm bereitwilligst „angekreidet“ und am Zahltag geht ein gut Teil des Lohnes in die Tasche des „Wirtes“, die Familie des Arbeiters und dieser selbst vor allem trägt den Schaden doppelt und dreifach. Der Wirt macht dabei ein gutes Geschäft, aber auf wessen Rechnung? Auf Rechnung des Arbeiters? O ja, zunächst leider, aber nicht minder auf Rechnung des Baumeisters! Ja, wieso denn, höre ich fragen. Ganz einfach: Ganz abgesehen davon, daß die Betreibung eines Nebenberufes als „Händler“ bzw. Wirt den Boller oder Bauführer stark in Anspruch nimmt und eine volle Ausnützung der Arbeitszeit zu Gunsten seines Arbeitgebers unmöglich macht, ebenso abgesehen davon, daß die Arbeiterschaft durch die gebotene Trinkgelegenheit viel Zeit vertrödelt, die doch der Baumeister bezahlen muß, erleidet die Arbeit selbst ganz gewaltige Nachteile dadurch, daß Fleiß, Kraft und Ausdauer der Arbeiter in ganz erheblichem Maße nachlassen und so der Alkohol zu Ungunsten des Arbeitgebers wirkt.

Es ist ja längst erwiesen, daß der Alkohol auf einen streng arbeitenden Mann die Wirkung hat, daß für den Moment, vielleicht während $\frac{1}{2}$ —1 Stunde dessen Herzaktivität stark angeregt wird, was bei dem Trinker die Meinung erweckt, als hätte er eine Kraftzunahme erfahren, daß aber nach dieser Zeit eine um so größere Erschlaffung und Müdigkeit erfolgt, die naturgemäß auch auf die Ausführung der Arbeit ihre Rückwirkung haben muß. Aber noch mehr: die Berechnungsfähigkeit und Sicherheit des Arbeiters wird ebenfalls sehr stark beeinträchtigt und die Erfahrung lehrt bekanntlich, daß 70—80 % aller Unfälle auf Baustellen direkt und indirekt auf den Genuss von Alkohol zurückzuführen sind. Die Erschlaffung des Körpers und Geistes hat naturgemäß auch ein Nachlassen der nötigen Vorsicht zur Folge und dieses wiederum als Folge vermehrte Unfälle.

Mich wundert immer nur, wie die Unfallversicherungs-Gesellschaften und Krankenkassen, denen diese Umstände längst bekannt sind, hier nicht energischer vorgehen und strengere Vorschriften erlassen; aber ebenso sehr wundert es mich, daß die Baumeister selbst nicht einsehen wollen, welch groÙe Nachteile ihnen durch die auf den Bauplätzen herrschenden Trinkusitten erwachsen. Ein Verbot, daß die Arbeiter zu den Bespermahlzeiten oder vor allem auf der Baustelle und während der Arbeit keine geistigen Getränke genießen dürfen, ist sicherlich nicht so schwer durchzuführen, und wenn auch die Arbeiter zunächst dagegen protestieren, so werden sie nur zu bald den Segen einer solchen Maßnahme einsehen.

Ich kenne eine Reihe ganz großer Baufirmen in Deutschland, die dieses Verbot bereits vor einigen Jahren erlassen und bisher strikte Durchgeföhrt haben, die ihren Arbeitern im Sommer kalten und im Winter warmen Tee oder sonstige Getränke geben, sei es gratis oder gegen eine minimale Entschädigung; die peinlich genau geführten Statistiken dieser Firmen beweisen aber auch klar und deutlich, daß nicht die Arbeiter allein, sondern auch die Arbeitgeber aus dieser Institution einen großen Vorteil ziehen, die erstenen, indem nicht nur die Familien direkten Nutzen durch die solidere Lebensweise des Gatten und Vaters haben, sondern ihnen auch zumelst infolge besserer Leistungen höhere Löhne bezahlt werden können, die letzteren, indem sie durch wesentlich bessere und raschere Arbeit von Seiten der Arbeiterschaft nicht unbedeutenden Gewinn davontragen. Auch die Unfallversicherungs-Gesellschaften haben den betreffenden Firmen mit Rücksicht auf die wesentlich vermindernden Unfälle den Prämienzuschlag erniedrigt, wodurch wiederum den Firmen großer Gewinn entstanden und noch entsteht.

Warum läßt sich hier in der Schweiz das Alkoholverbot auf den Bauplätzen nicht durchführen? Woran

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungshandels.

fehlt es denn? Sicherlich nur an den Arbeitgebern, an den Baumeistern und deren Vertrauensleuten, die zu lox sind, um endlich einmal mit althergebrachten Sitten bzw. Unsitzen zu brechen und offen und manhaft für die gute Sache einzutreten, die nicht nur den Arbeitern, sondern ihnen selbst großen Gewinn und Segen bringen kann. Wer macht den Anfang?

Am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, würde ich es sehr begrüßen, wenn aus dem Leserkreis recht viele weitere Anregungen gemacht würden — vielleicht gar ein bestimmtes Programm für die allgemeine Durchführung meiner Anregung — und vielmehr ich die Schwere dieser Aufgabe nicht verkenne, bin ich doch überzeugt, daß bei etwas gutem Willen auch dies wohl möglich ist.

Möge diese Sache nicht wieder einschlafen, sondern zu Nutz und Frommen vieler Erfüllung und Bewirkung finden.

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des kantonal-fürschischen Handwerks- und Gewerbevereins tagte am 10. Januar im Gemeindehausaal in Thalwil. Augfost allen Sektionen des Kantons waren 60 stimmberechtigte Delegierte anwesend, denen sich eine Anzahl weiterer Mitglieder anschlossen.

Zur festgesetzten Zeit eröffnete der Präsident Herr Kantonsrat Geilinger, Schlossermeister in Winterthur die Verhandlungen durch einen kurzen Überblick über die Tätigkeit des Vorstandes. Wir entnehmen demselben, daß angesichts der Kriegslage eine Verschiebung von Kursen stattfand, daß der Vorstand ein Referat von Kantonsrat Meyer Rütschi entgegennahm über seine Motion zur Sicherung der Spargelder, daß eine Umfrage über das nun einstweilen verschobene Landenschlußgesetz die Auffassung ergab, die Landschaft habe ein solches Gesetz nicht nötig. Der Vorstand hat auch eine Motion des Gewerbevereins Rüsslikon über die Revision des eldg. Patentgesetzes weitergeleitet und sich für eine weniger rigorose Handhabung des Lehrlingsgesetzes verwendet.

Der Jahresbericht pro 1913 ist den Mitgliedern des Vereins gedruckt zugesellt worden. Er gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und wird stillschweigend genehmigt. Ebenso die Jahresrechnung pro 1913, die mit einem kleinen Vorschlag abgeschlossen wird. Zu derselben bemerkt Herr Sekretär Biefer, daß der bisherige Staatsbeitrag von Fr. 1000 pro 1914 auf Fr. 800 gefürzt worden sei und pro 1915 eine weitere erhebliche Reduktion zu gewährlichen sei, welche durch Verminderung der Ausgaben (vielleicht durch Verzicht auf Drucklegung des Jahresberichtes) auszugleichen sein werde.

Als Ort der nächsten Delegiertenversammlung wird Altstetten bestimmt und der bisherige Vorstand, der aus 11 Vertretern der Bezirke und 4 weiteren Mitgliedern besteht, mit Präsident Geilinger an der Spitze einstimmig wieder bestätigt. In Stelle des verstorbenen Herrn Ulrich Keller in Andelfingen, dessen Andenken die Versammlung durch Aufstehen ehrt, wurde Maurermeister Betscher in Andelfingen gewählt.

Der Handwerks- und Gewerbeverein Thalwil hatte angeregt, die Frage der sogen. Garantierücksäße und Kautio[n]en einer Diskussion zu unterziehen. Aus orientierenden Mitteilungen des Vorstandesmitgliedes, Sekundarlehrer Hafner-Winterthur, sowie aus den Ausführungen mehrerer Sprecher ergab sich etwa folgender Stand der Frage: Die bei Bauarbeiten übliche, auch im Obligationenrecht vorgesehene Garantie für gute Ausführung der Arbeiten besteht in einem Rücklaß von

gewöhnlich 10 % der Bausumme, den der Unternehmer für eine Dauer von bis zu 5 Jahren dem Bauherrn, meistens unter üblicher Verzinsung, gewähren muß. Der Rücklaß wird nicht nur von Behörden, sondern mehr und mehr auch von privaten Bauherren, d. h. namens derselben von den Baumeistern beansprucht. Wenn er in bar, d. h. durch Abzug an der vereinbarten Bausumme geleistet werden muß, so ergibt sich eine, namentlich für den weniger kapitalkräftigen Bauhandwerker empfindliche Schmälerung des Betriebskapitals. Es hat sich deswegen die Praxis herausgebildet, daß die Garantie an Stelle des Barabflusses durch Bürgschaft oder Hinterlage von Wertschriften geleistet wird, das auch dann, wenn eine Kautio[n] schon bei Übernahme des Bauauftrages zu stellen ist. Auch haben da und dort Banken für ihre Kunden die Garantie übernommen.

Die Kriegslage hat diese Verhältnisse geändert. Die öffentlichen Mittel sind knapp geworden, Guthaben von Gemeinden an Private sind schwer einzutreiben, die Steuereinnahmen sinken. So sind namentlich städtische Gemeinwesen dazu gekommen, Bürgschaften und Wertschriftenhinterlagen für einstweilen auszuschalten und die Leistung der Garantierücksäße in bar zu fordern. Die Gewerbeverbände haben sich der Sache angenommen und auch bereits gewisse Konzessionen erreicht. Winterthur steht im Begriff, mit der dortigen Unfallversicherungs-geellschaft gegen eine Prämie von $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}\%$ die Übernahme der Garantie zu vereinbaren. In Männedorf hat der Gewerbeverein die Garantie übernommen, in Uster haben die an einem Bau beteiligten Handwerker sich für die Garantie gegenseitig Bürgschaft geleistet. In der Diskussion wird namentlich die Ausdehnung der Garantierücksäße auf private Bauten als überflüssig bezeichnet und Übertreibungen gerügt.

Die Gemeinde Uster hat beschlossen, während des Krieges auf die sogen. Minimalgarantie für den Verbrauch an elektrischem Strom und Gas zu verzichten. Dasselbe zu tun, stünde auch den kantonalen Elektrizitätswerken an, wenigstens gegenüber Geschäftsinhabern, die an der Grenze stehen.

Aus dem Zürcher Oberland wird reklamiert, daß in den Lehrsprüfungskommissionen zu wenig Vertreter des Handwerkstandes sitzen, was dann mit der Lässigkeit der Handwerker bei der Eingabe von Vorschlägen erklärt wird. Ebenso wird der vermehrten Anstellung von Fachlehrern, die in kleineren Verhältnissen als Wanderlehrer antreten könnten, das Wort gegeben. Der Staat hat nun einmal das Lehrlingsgesetz und darin das Obligatorium des gewerblichen Schulunterrichtes erlassen und hat damit auch die Pflicht, die geeigneten Lehrkräfte auszubilden.

Auch das Einführungsgesetz zur Krankenversicherung, dessen Abstimmung auf unbestimmte Zeit, wahrscheinlich für lange, verschoben worden ist, gab Anlaß zu einem Votum, das in der Empfehlung zur Annahme gipfelte und bedauerte, daß das den Gemeinden anheimestellte Obligatorium nicht gleich für den ganzen Kanton beschlossen wurde.

Mit der Erledigung der ordentlichen Geschäfte war die Zeit so vorgerückt, daß das vorge sehene Referat des Herrn Nationalrat Dr. Odina über „Der Krieg und die wirtschaftliche Lage des Mittelstandes“ auf eine dafür später einzuberufende Nachmittagsversammlung verschoben werden mußte.

Verband östschweizer. Gabel- und Rechenmacher. Hauptversammlung: Sonntag den 31. Januar 1915, nachmittags $1\frac{1}{2}$ Uhr, im Hotel „Thurgauerhof“ in Weinfelden. Traktanden: Jahresgeschäfte und verschiedene Anregungen. Die Wichtigkeit der Verhand-